

Überblick

- Kreislaufwirtschaft in Europa – gestern und heute
- Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie
- Kreislaufwirtschaftsrecht – Ausblick Bundesebene
- Aus aktuellem Anlass: Alttextilien
- Aktuelles aus dem UM
- Veranstaltungshinweise

Kreislaufwirtschaft in Europa – gestern und heute



„Die Dekarbonisierung unserer Wirtschaft wird Teil unseres kontinuierlichen Übergangs zu nachhaltigeren Produktions- und Verbrauchsmustern sein, um den Wert der Ressourcen in unserer Wirtschaft länger zu erhalten. Dies wird das Ziel eines neuen Rechtsakts über die Kreislaufwirtschaft sein, der dazu beiträgt, die Marktnachfrage nach Sekundärrohstoffen und einen Binnenmarkt für Abfälle, insbesondere mit Blick auf kritische Rohstoffe, zu schaffen.“

URSULA VON DER LEYEN, POLITISCHE LEITLINIEN FÜR DIE NÄCHSTE EUROPÄISCHE KOMMISSION 2024-2029

Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie

Drei strategische Ziele:

- Stoffkreisläufe schließen
- Rohstoffversorgungssicherheit und Rohstoffsoveränität erhöhen
- Abfälle vermeiden

Einige Themen in Stichworten:

- Design von Produkten und Anlagen neu ausrichten
- Einsatz von Rezyklaten deutlich steigern
- Standards und Normen für die Kreislaufwirtschaft setzen
- öffentliche Beschaffung als Hebel nutzen
- Gebäude und Baustoffe ressourcenschonend und zirkulär ausrichten
- Kreislaufwirtschaftsrecht weiterentwickeln

Umsetzung entscheidend!



Kreislaufwirtschaftsrecht – Ausblick Bundesebene

Was konnte nicht mehr abgeschlossen werden?

- Novellierung des ElektroG:
 - Ziel: Entnahme von Lithium-Batterien auf den Wertstoffhöfen stärken (sog. Thekenmodell)
 - Stärkung der Sammlung von Elektroaltgeräten im Handel und durch bessere Verbraucherinformation
 - Bundesrat: Verbot von Einweg-E-Zigaretten gefordert
- Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die EU-Batterieverordnung (produkt- und entsorgungsbezogene Regelungen)
- Außerdem: Anpassung des Verpackungsgesetzes an die EU-Verpackungsverordnung erforderlich

Was soll noch kurzfristig kommen?

- Novellierung der Gewerbeabfallverordnung: Verbesserung der getrennten Sammlung und Verwertung von Gewerbeabfall
 - Pflicht zur Kennzeichnung von Abfallbehältern am Sammlungsort
 - neue Getrenntsammlungspflicht für nicht gefährliche asbesthaltige Abfälle zur Verbesserung des Recyclings von Bau- und Abbruchabfällen
 - Aufteilung der Vorbehandlung von Gewerbeabfällen auf mehrere Vorbehandlungsanlagen (Kaskadenvorbehandlung) soll auf zwei begrenzt werden
 - Schaffung eines bundesweiten einheitlichen elektronischen Registers für alle Vorbehandlungsanlagen
 - Betreiber von Müllverbrennungsanlagen sollen in den Anwendungsbereich einbezogen werden
 - neue Pflichten für den Vollzug (Aufstellung von Überwachungsplänen, Festlegung von Prüfintervallen)



Befassung im Bundesrat für März geplant
– „Ping-Pong-Verordnung“



Aus aktuellem Anlass: Alttextilien

Befassung im Ausschuss für Abfallrecht Mitte Februar:

- seit 1.1.2025 Pflicht der örE, die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Textilabfälle getrennt zu sammeln (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 und Satz 2 KrWG)
- Nicht erfasst hiervon werden Textilabfälle, die wegen ihrer elektronischen Komponenten nach dem ElektroG getrennt zu überlassen sind.
- Getrenntsammlungspflicht des örE umfasst grds. sämtliche Textilabfälle einschließlich zerschlossener oder nicht mehr tragfähiger Textilien (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 9 KrWG). Dies gilt nicht für stark oder mit gefährlichen Stoffen verschmutzte (z.B. ölverschmierte) und/oder nasse Textilien.
- Freiwillige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen von Textilabfällen nach § 18 KrWG sind unabhängig von der Getrenntsammlungspflicht der örE möglich. Eine eigene Sammlung des örE ist nur dann nicht erforderlich, wenn eine förmliche Drittbeauftragung von Sammlern nach § 22 KrWG vorliegt.
- Abfallberatungspflicht der örE nach § 46 KrWG umfasst auch neue Getrennterfassungspflichten.

Aktuelles aus dem UM

- Wie geht's mit dem Thema Verpackungssteuer weiter nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts?
- Aktualisierung der Bescheide über die Sicherheitsleistungen, die die Systeme nach dem Verpackungsrecht zu erbringen haben – in Vorbereitung
- Start des fachlich wichtigen Themas der Gewerbeaufsicht aus dem Kreislaufwirtschaftsrecht: Überprüfung des Handels zu den Rücknahmepflichten nach ElektroG
- Umsetzung des Einwegkunststofffondsgesetzes: örE benötigen Bestätigung ihrer Anspruchsberechtigung durch Landesbehörde, wenn sie Kostenerstattungen für Reinigungsleistungen aus dem Einwegkunststofffonds geltend machen möchten (Schreiben des UM vom 31.10.2024)

Veranstaltungshinweise

- Fachtagung Mikroplastik im Reitsport im Rahmen des Kongresses Sport und Nachhaltigkeit des UM am 19. Mai 2025
- Veranstaltung zum Chemischen Recycling in der Landesvertretung in Berlin am 23. Mai 2025
- Vollzugsforum (für die Abfallrechtsbehörden) am 30. Juni/1. Juli 2025 in Schwäbisch Gmünd

Ideen und Themenvorschläge bitte bis 10. März an die LUBW und uns senden!

- Ressourceneffizienz- und Kreislaufwirtschaftskongress am 22./23. Oktober 2025 in Stuttgart

Vielen Dank!

Nadja Milkowski

Leiterin des Referats 25

Kreislaufwirtschaft: Recht, Produktverantwortung

Telefon: +49 711 126-2684

E-Mail: Nadja.Milkowski@um.bwl.de

